



Reglement über die Gewährung von SNSF Eccellenza Professorial Fellowships

1. Juli 2020

Der Nationale Forschungsrat,

gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015¹,

erlässt folgendes Reglement:

1 Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit hervorragendem wissenschaftlichem Leistungsausweis, die eine akademische Laufbahn an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte anstreben, SNSF Eccellenza Professorial Fellowships.

² Die Beiträge richten sich an Forschende, die mit einem grosszügig ausgestatteten Projekt ihre Forschung in unabhängiger Position auf dem Niveau einer Assistenzprofessur an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte durchführen wollen. Ziel der Förderung ist die Erlangung einer permanenten Professur.

³ Gesuche um SNSF Eccellenza Professorial Fellowships können von Forschenden eingegeben werden, die noch keine Professur in der Schweiz oder im Ausland innehaben.

⁴ Die Beiträge stehen für alle Disziplinen offen.

⁵ Die Beiträge ermöglichen Mobilitätsaufenthalte an einer akademischen Gastinstitution oder an einer Institution der Praxis (intersektorale Mobilität).

⁶ Grundsätzlich haben Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger einen Beschäftigungsgrad von 100%. Teilzeit ist infolge von Betreuungspflichten oder qualifizierenden Tätigkeiten für die Laufbahn an einer Hochschule, namentlich bei Einwerbung komplementärer Forschungsmittel, möglich.

⁷ Für die gezielte Förderung von Kandidaturen in bestimmten Forschungsgebieten oder Hochschultypen gelten spezifische Bestimmungen.

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen namentlich die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung².

Artikel 3 Beitragsarten, Beitragshöhe und Beitragsdauer

¹ Eccellenza-Beiträge beinhalten Projektmittel und Salär der Gesuchstellenden.

² Die maximale Beitragsdauer beträgt fünf, die minimale drei Jahre.

³ Eccellenza-Beiträge können nicht verlängert werden. Vorbehalten bleiben Verlängerungen infolge der Gründe gemäss Ziffer 5.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

2 Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellung für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Eingabetermins und während des Evaluationsverfahrens keine befristete oder unbefristete Anstellung als Assistenzprofessor/in oder Professor/in in der Schweiz oder im Ausland³ vorliegt, vorlag oder rechtsgültig vereinbart ist.

² Gesuchstellende müssen:

- a. ein Doktorat (PhD) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin (Staatsexamen oder äquivalenter Abschluss, im Folgenden "medizinischer Abschluss") haben. Ebenfalls zugelassen sind Gesuchstellende ohne Doktorat (PhD) oder medizinischen Abschluss, die mindestens drei Jahre Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat vorweisen können;
- b. eine mindestens zweijährige Forschungstätigkeit mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von mindestens 80% an einer schweizerischen Hochschulforschungsstätte oder die schweizerische Staatsbürgerschaft oder einen schweizerischen Hochschulabschluss nachweisen; und
- c. eine Forschungstätigkeit von mindestens drei Jahren (mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 80 %) seit Erlangen des Doktorats (massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. Disputation des Doktorats) oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen; oder
als Gesuchstellende mit einem medizinischen Abschluss eine mindestens dreijährige klinische Tätigkeit und eine mindestens zweijährige (mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 80 %) Forschungstätigkeit nach dem medizinischen Abschluss nachweisen.

³ Gesuche müssen innerhalb von acht Jahren seit Erlangung des massgeblichen Abschlusses gemäss Abs. 2 Bst. a gestellt werden. Für Gesuchstellende mit einem medizinischen Abschluss beträgt das Zeitfenster 12 Jahre.

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf und http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfueh-rungsreglement_beitragsreglement_d.pdf

³ Merkmale von Positionen, in welchen die Gesuchstellung nicht möglich ist: Befristete oder unbefristete Stelle im Lehrkörper mit eigenständiger Position, beinhaltend weisungsungebundene selbstständige Forschungs- und Lehrverpflichtung bzw. -tätigkeit, Recht zur Leitung von Dissertationen. Der Titel der Stelle kann bei Gesuchstellenden aus dem Ausland von den in der Schweiz verwendeten Titeln (Assistenzprofessur, Professur) abweichen.

⁴Die Zeitfenster gemäss Absatz 3 werden vom jeweiligen Eingabetermin für Eccellenza-Gesuche zurückgerechnet. Eine Verlängerung der Zeitfenster ist aus den in Ziffer 1.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement geregelten Gründen möglich. Die Gründe für die Verlängerung sind im Gesuch darzulegen.

Artikel 5 Weitere persönliche Voraussetzungen

¹ Gesuchstellende müssen

- a. über einen hervorragenden wissenschaftlichen Leistungsausweis verfügen;
- b. in der Lage sein, das beantragte Forschungsprojekt eigenständig zu führen;
- c. ihr Projekt im Rahmen eines SNSF Eccellenza Professorial Fellowships an einer gemäss dem HFKG⁴ akkreditierten Schweizer Hochschulforschungsstätte durchführen können;
- d. sich grundsätzlich als Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger für einen Beschäftigungsgrad von 100% verpflichten. Teilzeit von minimal 80% infolge von Betreuungspflichten oder qualifizierenden Tätigkeiten für die Laufbahn an einer Hochschule ist möglich;
- e. eine Reduktion des Beschäftigungsgrades aufgrund der Gründe in Buchstabe d während der Laufdauer des Beitrags durch den SNF bewilligen lassen. Eine weitergehende Reduktion des Beschäftigungsgrades kann auf Antrag im Fall der erfolgreichen Einwerbung namhafter Drittmittel (z.B. ERC-Grant) bewilligt werden;
- f. sich als Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger durchschnittlich 80% eines Vollpensums der Forschung und die restliche Zeit vorwiegend der Lehre widmen. Bei Teilzeit (Bst. d und e) gelten diese Werte anteilmässig; oder
sich als Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger im Bereich der klinischen Forschung mindestens 50% des Beschäftigungsgrads dem Projekt und der persönlichen, fachbezogenen Aus- und Weiterbildung widmen und dürfen im Durchschnitt über die Beitragsdauer maximal 50% für die klinische Tätigkeit und weitere Aufgaben einsetzen; oder
sich als Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger an Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen mindestens 70% der Arbeitszeit der Forschung und wissenschaftlichen Weiterbildung widmen sowie die restliche Zeit vorwiegend für die Lehre einsetzen.

²Die Gesuchstellenden müssen ergänzend zu den vorstehenden Voraussetzungen die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und Allgemeinem Ausführungsreglement zum Beitragsreglement erfüllen.

Artikel 6 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um SNSF Eccellenza Professorial Fellowships müssen elektronisch beim SNF eingereicht werden.

² Die Eingabetermine werden auf der Webseite des SNF veröffentlicht.

4 Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (SR 414.20) <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070429/index.html>; <https://www.swissuniversities.ch/themen/studium/anerkannte-oder-akkreditierte-schweizer-hochschulen>

3 Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 7 Gesuche

¹ Gesuche um SNSF Eccellenza Professorial Fellowships sind gemäss den Vorgaben des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Zu den obligatorischen Unterlagen gehört eine gemäss den Vorgaben des SNF abzugebende schriftliche Bestätigung der Hochschulforschungsstätte, an welcher das SNSF Eccellenza Professorial Fellowship durchgeführt werden soll. Die Bestätigung beinhaltet die Gewährleistung der für die Beiträge geltenden Bedingungen, namentlich folgende Punkte:

- a. die Zusicherung von Unterstützung und Integration der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers in die Hochschulforschungsstätte;
- b. die mit der Position verbundenen Rechte und Pflichten inklusive Karriereförderungsmaßnahmen;
- c. die Gewährleistung der Forschungsbedingungen und Forschungszeit für das bewilligte Projekt gemäss den Bestimmungen dieses Reglements;
- d. eine Stellungnahme zu den Karriereperspektiven der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie zu deren/dessen wissenschaftlichen Selbstständigkeit und zur Eigenständigkeit des beantragten Projekts;
- e. die Gewährung des Status und des Titels einer Assistenzprofessur oder einer äquivalenten Stelle während der Dauer des Beitrags;
- f. das Recht, Dissertationen zu leiten, sofern sie an einer Hochschulforschungsstätte arbeiten, die eine Doktorandenausbildung mit Promotion anbietet;
- g. die Zusicherung für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships im Bereich der klinischen Forschung, dass das Salär für den Klinikteil abzüglich der vom SNF finanzierten 10% gemäss Art. 9 Abs. 2 von der Klinik übernommen wird und dass die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger während der für die Forschung reservierten Zeit von administrativen Pflichten entbunden sind.

Artikel 8 Mobilität

¹ Die Mobilität dient dem Ziel, das wissenschaftliche Profil zu schärfen und die Ausgangslage für eine akademische Laufbahn zu optimieren.

² Mobilität ist ein Beurteilungskriterium für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships und muss im Gesuch mittels Stellungnahme erläutert werden. Der SNF berücksichtigt bei der Beurteilung des Werdegangs (retrospektive Mobilität) und der im Rahmen des Beitrags geplanten Massnahmen (prospektive Mobilität) verschiedene Formen von Mobilität.

³ Liegt nach dem Doktorat bzw. nach der gleichwertigen Qualifikation oder nach dem medizinischen Abschluss kein Forschungsaufenthalt von 24 Monaten an einer oder mehreren anderen Hochschulen als dem Ort der Dissertation bzw. der gleichwertigen Qualifikation oder des medizinischen Abschlusses im In- und Ausland oder an einer Institution in der Praxis vor, so ist im Gesuch aufzuzeigen, wie eine qualitativ äquivalente Mobilitätsleistung während des Eccellenza-Beitrages erbracht werden kann.

⁴ Die äquivalente Mobilitätsleistung im Rahmen eines Eccellenza-Beitrags gemäss Absatz 3 kann wie folgt wahrgenommen werden:

- a. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen, nicht kommerziellen Forschungsinstitution (Gastinstitution);

- b. Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Institution der Praxis (Industrie, Verwaltung etc.; intersektorale Mobilität);
- c. andere Formen von Mobilität wie namentlich Kurzaufenthalte oder internationale Kollaborationen.

⁵ Gastaufenthalte im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a und b dürfen insgesamt maximal 12 Monate dauern und können auf mehrere Institutionen und Zeitfenster aufgeteilt werden. Beträgt die Laufdauer eines Eccellenza-Beitrages weniger als fünf Jahre, so verkürzt sich die maximale Dauer der Gastaufenthalte anteilmässig.

⁶ Ein Gastaufenthalt kann bei der Gesuchstellung oder während des Beitrages im Rahmen des bewilligten Budgets beantragt werden.

⁷ Jedem Antrag auf einen Gastaufenthalt ist ein Einladungsschreiben für die entsprechende Gastinstitution beizulegen. Die Gastinstitution muss die für die Forschung erforderlichen Bedingungen und die Integration der SNF-Eccellenza-Beitragsempfängerin oder des –Beitragsempfängers gewährleisten.

Artikel 9 Anrechenbare Kosten: Salär und Projektmittel

¹ Das eigene Salär der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers ist auf dem Niveau einer lokalen Assistenzprofessur oder einer äquivalenten Stelle anrechenbar. Der SNF legt die Höhe des Salärs in Absprache mit der Hochschulforschungsstätte fest. Der SNF kann einen maximalen Ansatz für das Salär vorschreiben.

² Bei SNSF Eccellenza Professorial Fellowships im Bereich der klinischen Forschung übernimmt der SNF den Saläranteil für die Forschung und Lehre zu 100% sowie weitere 10% des Saläranteils der klinischen Tätigkeit. Massgebend ist das Lohn-Niveau einer lokalen Assistenzprofessur. Der restliche Saläranteil der klinischen Tätigkeit geht zu Lasten der klinischen Einheit der Hochschulforschungsstätte. Im Gesuch sind die Anteile auszuweisen.

³ Zusätzlich zum Salär der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers sind die Projektmittel gemäss Absatz 4 anrechenbar. Deren maximale Höhe beträgt CHF 1'000'000 für fünf Jahre. Beträgt die Laufdauer des Beitrags weniger als fünf Jahre, so reduziert sich der Maximalbetrag anteilmässig.

⁴ Anrechenbar sind:

- a. Saläre von Mitarbeitenden (Doktorierende, Postdoktorierende, weitere Mitarbeitende), deren Stellen der SNF bewilligt. An Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen können Stellen für Doktorierende bewilligt werden, wenn es sich um eine gut belegte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit einer Universität in der Schweiz handelt. Falls es in der Schweiz keinen entsprechenden Partner gibt, können auch Stellen für Doktorierende an promotionsberechtigten Hochschulen im Ausland bewilligt werden;
- b. Sachkosten, die mit der Durchführung der Forschung in direktem Zusammenhang stehen, namentlich Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Feldspesen, Reisen, Aufwendungen Dritter, Kosten von Rechenzeit und Daten sowie Kosten für die Zugänglichmachung von Forschungsdaten (Open Research Data);
- c. Direkte Kosten für die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens zusammenhängende Benutzung der Infrastrukturen;
- d. Kosten für die Organisation von Tagungen und Workshops im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;

- e. Kosten für nationale und internationale Zusammenarbeits- und Vernetzungsaktivitäten im Zusammenhang mit der finanzierten Forschung;
- f. Kosten für Karrieremassnahmen;
- g. Kosten für Gleichstellungsmassnahmen;
- h. Kosten für die Mobilität der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers.

⁵ Bei der Zusprache eines Eccellenza-Beitrages werden für dasselbe oder ein thematisch stark überlappendes Forschungsvorhaben eingeworbene namhafte Drittmittel, wie beispielweise ein ERC-Grant, berücksichtigt. Der SNF beschränkt seinen Beitrag in diesem Fall auf die Salärmittel gemäss Absatz 1 und 2.

4 Gesuchstellung und weitere Beiträge des SNF: Beschränkungen

Artikel 10 SNF-Eccellenza-Beiträge im Verhältnis zu anderen Gesuchen und Förderungen des SNF

¹ Gesuche können ausschliesslich für einen Unterstützungszeitraum eingegeben werden, für welchen keine anderen Beiträge des SNF beantragt sind. Zugelassen sind jedoch Gesuche für NFP, NFS oder andere einmalige Förderungsmöglichkeiten, die sich mit der Eccellenza-Förderung überschneiden würden. Die Beschränkungen gelten während des gesamten Gesuchsverfahrens. Der SNF tritt nicht auf Gesuche ein, die den Beschränkungen widersprechen.

² Eine parallele Gesuchstellung bei Postdoc.Mobility ist ausschliesslich für Gesuche um einen Rückkehrbeitrag möglich.

³ Hinsichtlich der Beschränkungen gemäss Absatz 1 gilt die folgende Ausnahme: Gesuchstellende, die im Eccellenza-Auswahlverfahren die zweite Phase erreichen, dürfen für die dem positiven Auswahlentscheid der ersten Phase nächstfolgenden Eingabetermine in den Instrumenten Projektförderung oder PRIMA ein Gesuch eingeben. Im Zeitpunkt der Zusprache und Annahme des SNSF Eccellenza Professorial Fellowships müssen Gesuchstellende ihre Gesuche für die Projektförderung oder für PRIMA zurückziehen. Wollen sie das Gesuchsverfahren in diesen Instrumenten fortsetzen, fällt die Zusprache für das SNSF Eccellenza Professorial Fellowship dahin.

⁴ Gesuchstellende, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung um einen Eccellenza-Beitrag bereits über ein bewilligtes oder laufendes Projekt in der Projektförderung oder über einen Sinergia-Beitrag oder über einen SPIRIT-Beitrag verfügen, können diese weiterführen, sofern sie sich thematisch klar vom Projekt für das Eccellenza-Gesuch unterscheiden.

⁵ Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger eines SNSF Eccellenza Professorial Fellowships dürfen keine Gesuche für Karrierebeiträge des SNF stellen.⁵

⁵ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 5. Juli 2023, in Kraft ab sofort.

Artikel 11 Wiederholte Gesuchseingaben: Beschränkung

¹ Gesuchstellende, deren Gesuch um einen SNSF Eccellenza Professorial Fellowship abgelehnt wurde, können unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Projekts maximal ein weiteres Mal ein Gesuch um einen SNSF Eccellenza Professorial Fellowship einreichen.

² Als Folge von Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität beendete Gesuchsverfahren gelten als Ablehnungen im Sinne dieser Bestimmung.

5 Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 12 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers:
 - wissenschaftliche Qualität und Selbstständigkeit der bisherigen Leistungen und deren Einfluss auf das Forschungsgebiet;
 - erbrachte Leistungen im Verhältnis zum netto⁶ akademischen Alter;
 - durch die bisherigen Leistungen nachgewiesene Fähigkeit, das Projekt durchzuführen.
- b. Werdegang sowie retrospektive und prospektive Mobilität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers basierend auf der eingereichten Stellungnahme; beurteilt wird namentlich die gesamte Mobilitätsleistung per Ende des Beitrages hinsichtlich der Zielsetzung des Instruments sowie des individuellen Karriereziels.
- c. Wissenschaftliche Selbstständigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers an der gewählten Forschungsinstitution;
- d. Wissenschaftliche Bedeutung, Originalität, Aktualität und Eigenständigkeit des Forschungsprojekts;
- e. Vorgehensweise und Methodik sowie Machbarkeit des Forschungsprojekts;
- f. Eignung und Mehrwert der Forschungsinstitution, das Forschungsvorhaben wissenschaftlich zu unterstützen und die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zu gewährleisten und zu fördern sowie eine kontinuierliche, intellektuelle Weiterentwicklung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- g. Angemessenheit der beantragten Forschungsmittel;
- h. Bei Gesuchen der anwendungsorientierten Grundlagenforschung wird die ausserwissenschaftliche Bedeutsamkeit berücksichtigt.

³ In Abweichung zu Absatz 2 Buchstabe a und b kommen für Eccellenza-Gesuche an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen folgende Beurteilungskriterien zur Anwendung:

- a. Wissenschaftliche Vorleistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, namentlich Forschungs- und Lehrerfahrung sowie weitere disziplinspezifische Leistungsausweise in der anwendungsorientierten Grundlagenforschung;

⁶ Das netto akademische Alter umfasst die Zeitspanne ab Datum der Thesenverteidigung bzw. einer äquivalenten Qualifikation oder ab dem medizinischen Abschluss bis zum Eingabetermin abzüglich aller nicht akademischen Tätigkeiten (inklusive der Unterbrüche gemäss den im Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement Ziff.1.11 Abs. 2 Bst. a-f genannten Gründen), gerechnet in Vollzeit-äquivalenten.

- b. Mobilität der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers analog zu Absatz 2 Buchstabe b unter besonderer Berücksichtigung eines Wechsels von der Hochschule in Industrie und Wirtschaft oder eines Wechsels von der Hochschule zur Volksschule und zu den Schulen der Sekundarstufe 2;
- c. Wissenschaftliche Bedeutung, Originalität und Aktualität des geplanten Forschungsprojekts und gegebenenfalls dessen Relevanz für die anwendungsorientierte Grundlagenforschung.

Artikel 13 Auswahlverfahren und Entscheidung

¹ Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die besten Gesuche auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen für die Zulassung zur zweiten Phase ausgewählt. Gesuche können bei Bedarf extern begutachtet werden. Den für Phase 2 nicht zugelassenen Gesuchstellenden wird die Ablehnung mittels schriftlich begründeter Verfügung eröffnet.

² Die für Phase 2 ausgewählten Gesuche lässt der SNF extern begutachten. In Phase 2 sieht der SNF in der Regel eine persönliche Vorstellung des Forschungsvorhabens sowie des Karriereplans mit Beantwortung von Fragen des Evaluationsgremiums vor.

³ Die Entscheide der Phase 2 werden den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung eröffnet.

6 Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 14 Beiträge und Beitragsbeginn

¹ Eccellenza-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen, freigegeben und verwaltet, namentlich gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner Ausführungsbestimmungen.

² Eccellenza-Beiträge können in der Regel frühestens elf Monate nach dem Eingabetermin eröffnet werden. Der frühestmögliche Beitragsbeginn wird jeweils in der Ausschreibung bekanntgegeben.

³ Änderungen am Forschungsvorhaben und an den Durchführungsbedingungen müssen dem SNF vorgängig gemeldet und von ihm bewilligt werden.

⁴ Die Berufung auf eine Professur von Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfängern ist dem SNF zu melden. Die gesprochenen Projektmittel können bei einer Berufung in der Schweiz in der Regel weiterverwendet werden. Der noch nicht verwendete Teil der persönlichen Salärmittel muss dem SNF zurückerstattet werden.

⁵ Die Beitragsfreigabe für klinisch tätige Forschende setzt einen vom SNF genehmigten Zeitplan voraus, welcher die für die Forschung reservierte Zeit ausweist. Eine Kontaktperson des SNF begleitet und unterstützt die Umsetzung des Zeitplans.

Artikel 15 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichteten Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger auf Eccellenza-Beiträge oder müssen sie die Forschungsarbeiten vorzeitig abrechnen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Der SNF bricht den Beitrag in diesen Fällen ab. Der noch nicht verwendete Teil des Beitrages muss dem SNF zurückerstattet werden.

Artikel 16 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger ist zur periodischen Berichterstattung gemäss den Vorgaben des SNF verpflichtet, namentlich sind finanzielle und wissenschaftliche Berichte einzureichen.

² Die Pflicht zur Meldung von Output-Daten ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrages.

³ Klinisch tätige Forschende müssen in den Zwischenberichten über die für Forschung reservierte Zeit Rechenschaft ablegen. Eine Stellungnahme der Kontaktperson (Art. 14 Abs. 5) ist beizufügen.

7 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts/Übergangsbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement tritt am 1. November 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Gewährung von SNSF Eccellenza Professorial Fellowships und SNSF Eccellenza Grants vom 19. September 2017.

Artikel 18 Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bewilligten oder laufende Beiträge für SNSF Eccellenza Professorial Fellowships und SNSF Eccellenza Grants sowie für SNF-Förderungsprofessuren, klinische SNF-Förderungsprofessuren und SNF-Förderungsprofessuren im Energiebereich behalten hinsichtlich der mit der Zusprache unter altem Recht eingeräumten Rechte ihre Gültigkeit, auch wenn diese im neuen Reglement keine Grundlage mehr finden.